ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Oktober 1983

zur Festsetzung der Beihilfehöchstbeträge für Butter und Butterfett für die 52. Einzelausschreibung im Rahmen einer Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1932/81

(83/528/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verord...ung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1600/83 (²), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1932/81 der Kommission vom 13. Juli 1981 über die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett, die zur Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln bestimmt sind (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/83 (4), führen die Interventionsstellen eine Dauerausschreibung für Butter und Butterfett durch.

Nach Artikel 7 dieser Verordnung ist für Butter und Butterfett ein Beihilfehöchstbetrag festzusetzen, der je nach vorgesehener Bestimmung und Fettgehalt der Butter differenziert wird, oder es kann beschlossen werden, die Ausschreibung aufzuheben. Bei Butterfett muß die Höhe der Verarbeitungskaution unter Berücksichtigung des Beihilfehöchstbetrags festgesetzt

In Anbetracht der zu der 52. Einzelausschreibung abgegebenen Angebote sind die Höchstbeihilfen auf der nachstehend angegebenen Höhe festzusetzen und die entsprechende Verarbeitungskaution für Butterfett zu bestimmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 52. Einzelausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1932/81, deren Frist für die Vorlage der Angebote am 11. Oktober 1983 abgelaufen ist, werden folgende Höchstbeihilfen und Verarbeitungskautionen festgesetzt:

a) für Butter:

	(ECU/100 kg Butter)
Fettgehalt der Butter	Beihilfehöchstbetrag
82 Gewichtshundertteile oder mehr	235,00
80 Gewichtshundertteile oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshun- dertteile	229,00
82 Gewichtshundertteile oder mehr	150,00
86 Gewichtshundertteile oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshun- dertteile	_
	82 Gewichtshundertteile oder mehr 80 Gewichtshundertteile oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshun- dertteile 82 Gewichtshundertteile oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshun-

^{(&#}x27;) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13. (') ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 56. (') ABl. Nr. L 191 vom 14. 7. 1981, S. 6. (') ABl. Nr. L 250 vom 10. 9. 1983, S. 11.

b) für Butterfett:

(ECU/100 kg Butterreinsett)

Verwendungszweck des Butterfetts (Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79)	Beihilfehöchstbetrag	Verarbeitungskaution
Formel A und/oder C	302,00	330,00
Formel B	200,00	220,00
Formel B	200,00	220,0

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Oktober 1983

Für die Kommission Poul DALSAGER Mitglied der Kommission